

## **En2x-POSITION zum Konzeptpapier „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ vom 14. Juli 2022**

**Im Koalitionsvertrag war bereits eine Vorgabe zur Erreichung der klimapolitischen Ziele im Wärmebereich enthalten. Diese Regelung hat vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges eine neue Dringlichkeit erhalten. Die Regierungskoalition hat daher vereinbart, dass „jetzt gesetzlich festgeschrieben wird, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll.“ BMWK und BMWSB haben einen Vorschlag für eine Umsetzung dieser Vorgabe erarbeitet und möchten dieses Konzept im Sommer 2022 mit der Zivilgesellschaft und Vertretern der Wirtschaft diskutieren. Im nächsten Schritt soll das Gebäudeenergiegesetz kurzfristig entsprechend novelliert werden, um die 65 Prozent-Verpflichtung verbindlich zu machen.**

En2x ist davon überzeugt, dass alternative Brennstoffe, seien sie biomasse-, abfall-, reststoff- oder strombasiert, wichtige Beiträge zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele im Wärmemarkt leisten können. En2x begrüßt daher grundsätzlich die Stärkung und den Ausbau alternativer Erfüllungsoptionen, um die ambitionierten THG-Reduktionsziele für den Gebäudesektor zu erreichen. Dabei sollte die Kompatibilität von Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit langfristig angelegt sein. Allerdings halten wir die im BMWK/BMWSB Arbeitspapier gemachten Vorschläge in Teilen für verbesserungswürdig und setzen uns alternativ für Folgendes ein:

### **1. Ausgangspunkt**

En2x unterstützt die Forderung, dass sich die Ausgestaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen an den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung orientiert und gleichzeitig Machbarkeit und Sozialverträglichkeit gewährleistet werden. Dazu muss einerseits der Energiebedarf der Gebäude reduziert werden und der verbleibende Energiebedarf langfristig vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Hierbei sollten alle Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden, die eine Zielerfüllung ermöglichen. Nur durch einen technologieoffenen Weg kann sichergestellt werden, dass für die sehr unterschiedlichen Modernisierungsfälle eine geeignete, kosteneffiziente und sozial verträgliche Lösung gefunden wird.

## 2. Erfüllungsoptionen auf einer Ebene

En2x spricht sich für die Anwendung des vorgeschlagenen einstufigen Modells aus, denn dies kommt dem Konzept der Technologieoffenheit am nächsten. Nur so kann eine geeignete und kosteneffiziente Erfüllungsoption für den jeweiligen Modernisierungsfall sichergestellt werden. Auch die Vorgabe von standardisierten Erfüllungsoptionen, mit denen das 65% Ziel erreicht werden kann, halten wir für geeignet.

Im Falle einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse ist jedoch sicherzustellen, dass alle nachhaltig erzeugten Brennstoffe, die die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, berücksichtigt werden. Zur Klarstellung sollte statt „flüssiger Biomasse“ der Begriff „erneuerbare flüssige Energieträger“ verwendet werden.

Analog zu den Anforderungen an grüne Gase sollte auch die Verwendung von flüssigen Energieträgern mit einem erneuerbaren Anteil von mindestens 65% als Erfüllungsoption aufgenommen werden. Die Pflichterfüllung sollte auch hier ohne einen separaten Nachweis ermöglicht werden. Der sichere Nachweis könnte, ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg praktiziert, über Lieferschein und Rechnung erfolgen.

Analog zu den Anforderungen an grüne Gase sollte auch beim Einsatz von flüssigen erneuerbaren Energieträgern ein massenbilanzieller Nachweis geführt werden können. Über ein entsprechendes Zertifikate-System kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Menge an erneuerbaren Brennstoffen in den Wärmemarkt gebracht wird. Bereits heute werden im Markt Brennstoffe mit einem erneuerbaren Anteil von 33% angeboten. Mit Hilfe dieser Brennstoffe könnte eine Vielzahl von Haushalten versorgt werden, um die neu in den Markt kommenden Heizgeräte mit den erforderlichen Zertifikaten zu versorgen.

En2x begrüßt die Möglichkeit, die Anforderungen an die Verwendung erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen auch durch den Einsatz von Hybridanlagen zu erfüllen. Hier sollten alle Maßnahmen zur Einbindung erneuerbarer Energien, also auch die Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen, berücksichtigt werden. Zur Klarstellung sollten neben Biomasse auch flüssige erneuerbare Energieträger aufgeführt werden. Eine Kombination von anlagentechnischen Maßnahmen (Hybridanlagen) und brennstoffseitigen Lösungen sollte möglich sein.

## 3. Zweistufenmodell

Die Erfüllungsoption über ein Stufenmodell halten wir für ungeeignet, da die Auswahl der Optionen von vornherein beschränkt wird. Möchte der Gebäudeeigentümer von den in Stufe 1 aufgeführten Optionen abweichen, muss er einen Sachverständigen in Anspruch nehmen, der die Maßnahme aufwändiger, teurer und langwieriger macht. Eine schnelle und unbürokratische Umsetzung ist damit nicht gewährleistet.

#### **4. Begrenzte Betriebslaufzeit von Öl- und Gasheizungen**

Die geplante neue Anforderung stellt eine erhebliche Änderung des bestehenden Gesetzesrahmens dar. In Hinblick auf die Klimaschutzziele Deutschlands ist es notwendig, dass sich das Tempo der Heizungsmodernisierung steigert und nicht etwa zurückgeht. Vor dem Hintergrund ist es daher auch verständlich, dass die Betriebslaufzeiten von ineffizienten Öl- und Gasheizungen schrittweise reduziert werden sollen. Allerdings ist die Begründung der reduzierten gesetzlich erlaubten Betriebsdauern fehlerhaft. Gas- und Ölkessel sind keine fossilen Technologien; sie werden heute lediglich noch überwiegend mit fossilen Energieträgern betrieben.

Bereits heute können Öl- und Gasheizungen grundsätzlich mit klimaneutralen Energieträgern betrieben werden – in gleicher Weise, wie dies für die Wärmenetze gilt. Eine beschleunigte Modernisierung von ineffizienten Standard- und Konstanttemperaturkesseln ist dennoch zu begrüßen, um die Marktdurchdringung von modernen Brennwertheizungen (Greenfuel-ready) zu beschleunigen.

Bereits heute sieht das GEG eine Austauschpflicht für technisch veraltete Öl- und Gasheizungen (Standard- und Konstanttemperaturkessel) nach 30 Betriebsjahren vor. Bisher liegt es vor allem an dem Vollzug, dass diese Vorschrift in der Praxis nicht ihre Wirkung entfalten kann. Daher sollte genau analysiert werden, wie der Vollzug der Regelung gestärkt werden und insgesamt eine pragmatische und umsetzbare Lösung gefunden werden kann.

Der Austausch von Heizungsanlagen kann nur mit einer Steigerung der Anlageneffizienz begründet werden, der Austausch von alten Standard- und Niedertemperaturgeräten ist daher sinnvoll. Der Austausch von hocheffizienten Brennwertgeräten führt zu keinem energetischen Nutzen und verursacht unnötige Kosten für den Betreiber. Die Austauschverpflichtung sollte sich somit ausschließlich auf alte Standard- und Niedertemperaturkessel beziehen.

Die Branche geht davon aus, dass sich der Ölheizungsbestand bis zum Jahr 2045 reduziert und der Energiebedarf der Gebäude durch Modernisierungsmaßnahmen gesenkt wird. In den verbleibenden Gebäuden werden dann nur noch erneuerbare Brennstoffe eingesetzt.